

Federf. Stadtamt: Ingenieuramt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Stadtbaurat Tum	20.06.2011	
Rat	Ratsherr Omlor	14.07.2011	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Änderung der Baumschutzsatzung**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Die Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck vom 28.11.1995 in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 12.11.2007 lautet in ihrem § 2 Abs. 5 wie folgt:

(5) Die Satzung gilt nicht für Bäume, die auf privaten Flächen näher als 6,00 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden oder Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen. Nicht zu den genannten Gebäuden zählen Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen u. ä. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zur Baumstammrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Bäume im Abstand von bis zu 6,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie einschließlich Bürgersteig) unterfallen dem Schutz dieser Satzung, es sei denn, dass innerhalb eines Radius von 8,00 m Abstand zu einem solchen Baum in öffentlichen Verkehrsflächen ein Baum steht. Der Abstand wird von Baumrinde zu Baumrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Greift der Schutz der Satzung, kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn das fragliche Gebäude durch zwei gegenüberliegende öffentliche Verkehrsflächen erschlossen wird.

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass diese Formulierung nicht praxisgerecht und uneindeutig formuliert ist. Zuletzt sind außerdem - auch anknüpfend an diese Regelung - Verwaltungsstreitverfahren zuungunsten der Stadt Gladbeck verlaufen. Daher besteht insoweit dringender Änderungsbedarf. § 2 Abs. 5 der Baumschutzsatzung soll daher folgenden Wortlaut erhalten:

(5) Bäume, die auf privaten Flächen näher als 6,00 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden oder Aufenthaltsräumen gewerblicher Art stehen, sind dann vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen, wenn

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- ihr Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie einschließlich Gehweg) mehr als 6,00 m beträgt, oder
- innerhalb eines Radius von 8,00 m ein Baum innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche steht.

Als Gebäude im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen u. ä. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zur Baumstammrinde bzw. von Baumstammrinde zu Baumstammrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Die in § 2 Abs. 5 letzter Satz der Fassung 2007 enthaltene Ausnahmeregelung wird aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und bei den Regelungen des § 6 – Ausnahmen und Befreiungen – als Abs. 2 Buchst. d eingefügt.

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Änderungssatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die beigefügte Änderungssatzung (Anlage 2) zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) vom 28.11.1995 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

-Roland-

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: